

BVGer E-7713/2025 vom 26. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7713_2025_d20250926

FR: TAF E-7713/2025 du 26 septembre 2025

IT: TAF E-7713/2025 del 26 settembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 26. September 2025

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, so weit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Vorliegend wurde lediglich der Wegweisungsvollzug angefochten und um Erteilung der vorläufigen Aufnahme ersucht. Auch die Beschwerdebe- gründung beschränkt sich auf den Vollzugspunkt. Gegenstand des vorlie- genden Verfahrens bildet somit einzig der Vollzug der Wegweisung, womit die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung aus der Schweiz) in Rechtskraft erwach- sen sind.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rü- gen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-7713/2025 Seite 6

E. 3.1

Das SEM begründet die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, der Bundesrat habe Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet, die Beschwerdeführer seien dort als Flüchtlinge anerkannt und Griechenland habe ihrer Rück- übernahme zugestimmt. Mithin könnten sie nach Griechenland zurückkeh- ren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prin- zips befürchten zu müssen. Als Schutzberechtigte könnten sie sich ferner auf die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) berufen – insbesondere auf die Regeln in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialleistun- gen, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Dadurch hätten sie notfalls einklagbare Ansprüche in Bezug auf die erwähnten Bereiche. Da sie in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden seien, stünden ihnen fer- ner auch alle Rechte aus der Flüchtlingskonvention zu. Dazu gehöre die Gleichbehandlung mit griechischen Bürgerinnen und Bürgern, etwa beim Zugang zu Gerichten, Erwerbstätigkeit,

Fürsorge oder sozialer Sicherheit. Die in Griechenland im Allgemeinen schwierigen ökonomischen Lebensbedingungen sowie die herrschende Wohnungsnot würden die ganze Bevölkerung treffen und die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland nicht zu widerlegen vermögen. Es dürfe schliesslich vom Beschwerdeführer als gesunde, erwachsene Person erwartet werden, dass er sich bei Unterstützungsbedarf – sei dies im Hinblick auf sozialstaatliche oder auch medizinische Unterstützung – an die griechischen Behörden wende und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordere. Zusammenfassend würden keine erhärteten Hinweise vorliegen, wonach sich Griechenland nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Die persönlichen Schilderungen des Beschwerdeführers würden keinen gegenteiligen Schluss zulassen. In Anbetracht dieser Ausführungen stelle der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland keine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz dar, womit der Vollzug der Wegweisung zulässig sei. Betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland führt das SEM in der angefochtenen Verfügung insbesondere aus, dass diese für anerkannte Flüchtlinge gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich zu bejahen sei. Für bestimmte Konstellationen seien im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 aber strengere Kriterien festgelegt worden, namentlich für Familien mit Kindern und äusserst vulnerable Personen. Im ersteren Fall sei der Wegweisungsvollzug zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorlägen. Hinsichtlich der Beschwerdeführer sei festzustellen, dass aus ihren E-7713/2025 Seite 7 Ausführungen nicht hervorgehe, dass sie in der kurzen Zeit, in der sie sich mit Schutzstatus in Griechenland aufgehalten hätten, mit einer existenziellen Notlage konfrontiert gewesen wären. Anstatt sich nach Erhalt des Schutzstatus in Griechenland um eine wirtschaftliche Integration oder den Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen zu bemühen, seien sie eigenen Angaben zufolge bereits zwei Tage nach Verlassen des Flüchtlingscamps in die Schweiz gereist. Ihren wiederholten Vorbringen, in Griechenland keine Unterstützung erhalten zu haben, sei entgegenzuhalten, dass sie nach der Schutzgewährung nicht um Unterstützungsleistungen ersucht hätten. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass ihre kurze Aufenthaltsdauer darauf hinweise, dass Griechenland für sie lediglich ein Transitland gewesen sei, müssten sie sich vorhalten lassen. Es sei ihnen zuzumuten, sich bei der Rückkehr nach Griechenland um eine Unterkunft zu bemühen respektive sich mit diesem Anliegen an die zuständigen Behörden oder andere nichtstaatliche Stellen zu wenden. Was den Zugang zum Arbeitsmarkt betreffe, sei sodann festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer im Wesentlichen um eine gesunde Person im erwerbsfähigen Alter handle. Anerkannte Flüchtlinge hätten in Griechenland automatisch den vollen Zugang zum Arbeitsmarkt zu den gleichen Bedingungen wie die einheimische Bevölkerung. Auch sollte es ihm möglich sein, im Laufe seines Aufenthalts in Griechenland die Landessprache allmählich zu erlernen und so seine Möglichkeiten auf dem griechischen Arbeitsmarkt zu verbessern. Betreffend den Zugang der Söhne zur Schulbildung sei ferner darauf hinzuweisen, dass in Griechenland für alle Kinder (einschliesslich Schutzberechtigte) im Alter von fünf bis fünfzehn Jahren eine gesetzlich verankerte Schulpflicht bestehe. Im Übrigen verfügten die Beschwerdeführer gemäss ihren Angaben in Griechenland zwar weder über Familienangehörige noch über ihnen nahestehende Personen; die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich aktuell alleine um seine minderjährigen Kinder kümmere, mache ihn jedoch noch nicht zu einem dauerhaft alleinerziehenden Vater, sondern stelle in seinem Fall einen vorübergehenden Umstand dar. Namentlich seiner in der Türkei befindlichen Ehefrau stehe es frei, sich mit ihm in

Griechenland zu vereinen und ihn bei der dortigen Integration zu unterstützen. Da es sich beim Beschwerdeführer um eine im Wesentlichen gesunde, erwachsene Person mit guter schulischer und beruflicher Qualifikation sowie gesunden Söhnen handle, spreche das momentane Fehlen eines familiären oder sozialen Netzes vorliegend nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland. Der Vollzug sei denn auch technisch möglich und praktisch durchführbar, eine entsprechende Zustimmung Griechenlands liege vor.

E-7713/2025 Seite 8

E. 3.2

In der Beschwerdeeingabe wird dagegen im Wesentlichen ausgeführt, die Vorinstanz gehe davon aus, es seien für die Beschwerdeführer begünstigende Umstände anzunehmen, die den Vollzug der Wegweisung als zumutbar erschienen liessen. Dabei prüfe die Vorinstanz jedoch nicht die im vorliegenden Fall individuell vorliegenden Voraussetzungen und Gegebenheiten, sondern sehe die von ihr angenommenen «begünstigenden Umstände» vornehmlich in der in Griechenland ihrer Ansicht nach generell herrschenden Situation. Damit halte sie sich bei ihrer Prüfung nicht an das von der Rechtsprechung aufgestellte Prüfschema, sondern nehme ohne ersichtlichen Anlass eine Neu Beurteilung der Wegweisungsvollzugshindernisse von besonders vulnerablen Personen nach Griechenland vor. Ein vom Bundesverwaltungsgericht aufgestelltes Kriterium zur Prüfung des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland sei die Dauer des dortigen Aufenthalts, wobei eine lange Aufenthaltsdauer für begünstigende Umstände spreche. Vorliegend hätten die Beschwerdeführer Griechenland zwei Tage nach Erhalt des Schutzstatus verlassen. Zudem sei unbestritten, dass sie über keine Kenntnisse der griechischen Sprache verfügten. Ferner ergebe sich aus dem Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit in Griechenland nachgegangen sei. Auch in dieser Hinsicht würden daher keine begünstigenden Umstände vorliegen. Schliesslich sei der Auffassung der Vorinstanz, dass die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Griechenland die gesamte Bevölkerung in gleicher Weise träfen, zu widersprechen. Schutzberechtigte, die über keine Kenntnisse der griechischen Sprache verfügten, könnten nicht mit der einheimischen Bevölkerung gleichgesetzt werden. Im Übrigen würden die Beschwerdeführer in Griechenland über keinerlei familiäres oder soziales Unterstützungsnetz verfügen. Darüber hinaus halte das SEM den Beschwerdeführern vor, nicht alle verfügbaren Angebote genutzt zu haben und sich in Griechenland nicht um eine Unterkunft und um finanzielle Unterstützung bemüht zu haben. Im vorliegenden Fall sei jedoch zu beachten, dass es sich bei den Beschwerdeführern um einen Vater und zwei minderjährige Kinder handle, wobei der Vater aktuell alleine für die Betreuung der beiden Kinder zuständig sei. Er habe zudem angegeben, dass er sich während seines Asylverfahrens erfolglos bei den griechischen Behörden sowie bei Privaten um Unterstützung sowie eine Beschäftigung bemüht habe. Er habe sogar selbst mit einer anderen Person (...). Damit habe er seine vergeblichen Bemühungen, für sich und seine Kinder in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, nachgewiesen. Für den Fall eines Vollzugs der Wegweisung

E-7713/2025 Seite 9 nach Griechenland würden den Beschwerdeführern Obdachlosigkeit und Verelendung drohen.

E. 4

Der Eventualantrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zur weiteren Erstellung des Sachverhalts und Neubeurteilung ist abzuweisen. Das SEM hat sich mit den individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers hinreichend auseinandergesetzt und einlässlich begründet, aufgrund welcher Überlegungen es zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist. Ob die von der Vorinstanz vorgenommene Beurteilung der Zumutbarkeit zutreffend ist, ist sodann eine materielle Rechtsfrage und wird im Nachfolgenden vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen sein. Eine Rückweisung rechtfertigt sich auch nicht vor dem Hintergrund des neuen Koordinationsurteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2590/2025 vom 11. September 2025, mit welchem das Gericht seine Praxis betreffend den Wegweisungsvollzug von Familien mit Kindern nach Griechenland präzisierte und im Wesentlichen bestätigte (vgl. hiernach E. 5.2.2).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer sodann unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-7713/2025 Seite 10

E. 5.2.2

Zugunsten sicherer Drittstaaten wie Griechenland besteht die gesetzliche Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen – darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien – einhalten. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2). Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat sodann vermutungsweise zumutbar. Im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs

der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen gilt, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind. Familien mit Kindern gelten ebenfalls als vulnerabel; bei ihnen erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung nur dann als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht haben, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. a.a.O. E. 11.5.1 und 11.5.2). Im Koordinationsurteil D-2590/2025 vom 11. September 2025 (zur Publikation als Referenzurteil vorgesehen) präzisierte das Gericht die Praxis betreffend den Wegweisungsvollzug von Familien mit Kindern nach Griechenland und hielt diesbezüglich fest, dass die Bedingungen für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben,

E-7713/2025 Seite 11 nach wie vor schwierig sind. Insbesondere sind die Hürden hoch, eine angemessene und dauerhafte Unterkunft zu finden. Trotzdem können auch von Familien mit Kindern konkrete Anstrengungen erwartet werden, sich in Griechenland zu integrieren und sich dort eine Existenz aufzubauen. Vor diesem Hintergrund kommt das Gericht zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug nur dann als unzulässig beziehungsweise unzumutbar zu erachten ist, wenn es den Familienmitgliedern trotz glaubhafter, konkreter Anstrengungen und unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, in Griechenland eine menschenwürdige Existenz respektive eine Existenzgrundlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG aufzubauen (vgl. a.a.O. E. 8 und 9, insbes. E. 9.8).

E. 5.2.3

Im vorliegenden Fall gelingt es den Beschwerdeführern nicht aufzuzeigen, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen. So sind den Akten keinerlei ernsthafte, auf einen langfristigen Aufenthalt in Griechenland ausgerichtete Bemühungen ihrerseits zu entnehmen. Mithin ist davon auszugehen, dass sie nie beabsichtigt hatten, ihre Situation in Griechenland langfristig zu verbessern. Entsprechend haben sie sich eigenen Angaben zufolge nach Erhalt des Aufenthaltstitels weder an staatliche Stellen ausserhalb ihrer Unterkunft noch an karitative Einrichtungen gewandt; vielmehr reisten sie nur zwei Tage nach Verlassen des Flüchtlingscamps von Griechenland in die Schweiz aus. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt die schwierige Lage des Beschwerdeführers, der sich derzeit alleine um seine beiden Söhne kümmert, nicht. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, in Griechenland ein Gesuch um Familiennachzug seiner Ehefrau und seiner weiteren drei Kindern zu stellen, womit davon auszugehen ist, dass seine Situation als alleinerziehender Vater nur vorübergehender Natur ist. Sodann ist dem SEM darin zuzustimmen, dass die Tatsache, wonach sich die (...) - und (...) jährigen Kinder des Beschwerdeführers bereits im

schulpflichtigen Alter befinden, auf einen erheblich reduzierten Betreuungsbedarf hindeutet. Was die Schulpflicht in Griechenland anbelangt, ist mit dem SEM darauf hinzuweisen, dass auch schutzberechtigte Kinder dieser unterstehen und der Besuch der Primar- und Sekundarschule – ebenso wie für griechische Kinder – mithin auch für sie obligatorisch ist (vgl. AIDA, Greece Update 2023, S. 271). Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die Kinder hätten während des Asylverfahrens keine Schule besuchen können, vermag hieran nichts zu ändern, zumal er denn auch nicht dargelegt hat, welche konkreten Bemühungen er diesbezüglich unternommen hätte.

E-7713/2025 Seite 12 Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer, der sich (vorübergehend) alleine um seine beiden minderjährigen Kinder kümmern muss, bei der Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben wird; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. So ist anzunehmen, dass er trotz der gegenwärtigen familiären Konstellation in der Lage ist, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit respektive den Zugang zu Sozialleistungen und Schulbildung zu bemühen und die ihm und seinen Kindern zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer in der Türkei gelungen ist, Arbeit zu finden. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist nicht ersichtlich, weshalb ihm dies nicht auch in Griechenland möglich sein sollte. Es ist ihm denn auch gelungen, in Griechenland mit den zuständigen Migrationsbehörden – namentlich in Bezug auf die Ausstellung der Reisedokumente – zu kommunizieren, die Weiterreise in die Schweiz zu organisieren und die finanziellen Mittel für die Ausstellung der Reisepässe sowie die Kosten für die Reise aufzubringen. Sofern nötig kann er sich zwecks Unterstützung sodann an seine Verwandten in der Türkei, den (...) in der Schweiz oder an seinen afghanischen Bekannten, der ihn bereits mehrmals finanziell geholfen hat, wenden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer über eine gute Ausbildung und reichlich Berufserfahrung verfügt. So hat er die Matura abgeschlossen, anschliessend (...) absolviert und (...) Jahre als (...) gearbeitet. Nach dem Gesagten gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, den grundsätzlich gesunden Beschwerdeführern drohe im Fall einer Rückkehr nach Griechenland das hohe Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; auch ist nicht davon auszugehen, sie würden in Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten. Damit gelingt es ihnen nicht, die oben erwähnte Regelvermutung umzustossen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig und zumutbar.

E. 5.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, da die griechischen Behörden der Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben und diese im Besitz griechischer Reisedokumente für Flüchtlinge sind.

E-7713/2025 Seite 13

E. 5.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Be- schwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses er- weist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwer- deführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde nicht als aussichtslos einzuschätzen war und aufgrund der Akten von der pro- zessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführer auszugehen ist, ist das Ge- such um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7713/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.